

Satzung des Turnverein Bünzwangen 1896 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Bünzwangen 1896 e.V.“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Ebersbach-Bünzwangen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (6) Der Verein kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Derzeit ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Schwäbischen Turnerbundes e.V. und des Württembergischen Handballverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gesundheit seiner Mitglieder;
 - b) der Kunst und Kultur.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden;
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
 - c) Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen;
 - d) Veranstaltungen und Angeboten im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung;
 - e) Pflege des Musizierens und des Chorgesangs;
 - f) Kulturelle Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes des Vereins aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen die Anrufung des Turnrats zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden regelt die Ehrungsordnung.

(6) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins und denjenigen Vereinen und Verbänden, denen diese selbst als Mitglied angehören. Gleiches gilt für Vereinbarungen über die Benutzung fremder Sportanlagen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Strafbestimmungen

(1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) mündlicher und schriftlicher Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c) Ausschluss gemäß § 6 der Satzung.

(2) Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt;
- d) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- e) oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung des Turnrats einholen. Der Antrag auf diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand zu stellen und muss schriftlich begründet werden.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen (max. das Sechsfache des Mindestbeitrags) und Gebühren. Die Zahlung erfolgt im 1. Quartal eines Kalenderjahres über Bankeinzug.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienst- und Arbeitsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen, ab dem 16. Lebensjahr ist es stimmberechtigt, ab Vollendung des 18. Lebensjahrs ist es wählbar.
- (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendvollversammlung,
- c) der Turnrat,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) der Vorstand (BGB).

§ 10 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt zwei Jahre, aufgeteilt in zwei Gruppen in wechselseitigem Turnus, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Turnrat berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (6) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwändungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand (BGB) des Vereins.

§ 12 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

(1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.

3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Kann im Rahmen dieser beiden Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gilt Abs. 5.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen sind Vorstand im Sinne § 26 BGB und den Mitgliedern des Vereins verantwortlich. Sie sind in einzelvertretungsberechtigt und in ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt. Der 2. Vorsitzende, sowie der Vorstand Finanzen sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand Finanzen,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Jugendleiter.

(2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Sitzung.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähigkeit liegt vor bei 50 Prozent Anwesenheit.

(4) Die Beschlüsse und der Sitzungsverlauf sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Beschlüsse des erweiterten Vorstands können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

(5) Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 15 Der Turnrat

(1) Dem Turnrat gehören an:

- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter/-innen oder deren Stellvertreter/-innen,
- c) die Beisitzer,
- d) der Jugendleiter.

- (2) Der Turnrat hat folgende Aufgaben:
- a) Die Überwachung der Geschäftsführung und die Überwachung der Vermögensverwaltung des Vereins
 - b) die Besetzung vakanter Vereinsämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - c) die Behandlung von Einsprüchen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und deren endgültige Entscheidung.
 - d) die Zustimmung zu Maßregelungen,
 - e) die Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten,
 - f) die Bemühungen um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb,
 - g) die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung,
 - h) Vorbereitung der Grundsatzbeschlüsse für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sitzungen des Turnrats werden mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Turnrat muss innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Abteilungsleiter dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Turnrats werden vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet.
- (5) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Ehrenvorsitzenden,
 - d) alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jede anwesende stimmberechtigte Person hat insgesamt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt.
- (5) Jeweils im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Ebersbacher Stadtblatt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (10) Für die weiteren Formlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Turnrat zu beschließen ist, maßgeblich.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Turnrats,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,

- c) Entlastung des Vorstandes und des Turnrats,
- d) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- e) Wahl des Turnrats, mit Ausnahme des Jugendsprechers, der von der Jugendvollversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- f) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,
- g) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- h) Bestätigung der Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen,
- i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung,
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- k) Beschlussfassung über zulässige Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und eine Auflösung des Vereins,
- l) Erlass von Ordnungen.

(12) Es ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) der Turnrat es beschließt oder
- c) die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

§ 18 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
- b) Finanzordnung;
- c) Beitragsordnung;
- d) Wahlordnung;
- e) Ehrungsordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Abteilungen

(1) Der Verein ist nach den verschiedenen Sportarten in Abteilungen eingeteilt.

(2) Für die Gründung und für die Auflösung einer Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Jede Abteilung des Vereins hat eine Abteilungsleitung. Dieser sollen mindestens der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt, in der Regel zwei Jahre.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung der Abteilung können von der Abteilungsleitung und jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Abteilung schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind vom jeweiligen Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, durch Veröffentlichung im Ebersbacher Stadtblatt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(6) Zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen ist der Vorstand (BGB) des Vereins einzuladen. Ihm ist vier Wochen vor der Versammlung eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und die Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen ist.

(7) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Turnrat oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.

(8) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln und Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht die Abteilungskasse obliegt aber der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins und dem Vorstand Finanzen.

(9) Mindestens einmal jährlich haben die Mitgliederversammlungen der Abteilungen stattzufinden, spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind insbesondere zuständig für:

- a) Berichte der Abteilungsleitung,
- b) Entlastung der Abteilungsleitung,
- c) Wahl der Abteilungsleitung,
- d) Behandlung und Beschluss von Anträgen,
- e) Beschluss von Abteilungsbeiträgen,
- f) Erlass von Abteilungsordnungen,

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer für den Verein, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören.

(2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

(3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei Einberufung der Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Ebersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2011 in Ebersbach-Bünzwangen beschlossen

und erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.03.1993 tritt dann außer Kraft.

Ebersbach-Bünzwangen, den **17.02.2011**

gez: Hanspeter Effenberger
1. Vorsitzender

gez: Evi Lorenz
Schriftführerin

Tag der Eintragung und Unterschrift ins Vereinsregister am **17.05.2011**

gez: Service-Einheit Registergericht